

Begründung:

Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen ist erforderlich.

Oberstes Ziel ist es nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2, insbesondere der hochansteckenden Mutationen, zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortschreibung der Maßnahmen geboten. Die Regelungen zum Zutritt, zu den Testungen und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske tragen entscheidend dazu bei das nach wie vor bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zu minimieren.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das bestehende Infektionsgeschehen auch in den Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten für Menschen mit Behinderungen effektiv zu bekämpfen.

Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 20. August 2022 befristet.